

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	70 (1951)
<b>Heft:</b>	6
<b>Rubrik:</b>	Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1950

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Übersicht über die Gesetzgebung des Jahres 1950**

Von Prof. Dr. G. Roos, Bern

## **I. Verfassungsrecht**

Wie im Bericht über das Jahr 1949 ausgeführt worden ist, erließ die Bundesversammlung gestützt auf Art. 89 bis am 21. Dezember 1949 einen Bundesbeschuß betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes, um die dadurch gewonnene Frist von einem Jahr zu nutzen und eine dauerhafte Finanzordnung auszuarbeiten<sup>1</sup>. Die hierauf von den eidgenössischen Räten schließlich angenommene Verständigungsvorlage wurde indessen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1950 von Volk und Ständen verworfen. Die Verwerfung der Vorlage verlangte gebieterisch eine neue Übergangslösung, da sonst dem Bund der Verlust unentbehrlicher Subsistenzmittel drohte. Einige Wochen später schon unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung eine neue Finanzordnung mit Botschaft<sup>2</sup> für die Jahre 1951 bis 1954, welche im wesentlichen die Schaffung einer verfassungsrechtlichen Grundlage für die bisherigen notrechtlichen Fiskalmaßnahmen, wie die BRB betreffend Erhebung einer Wehrsteuer, über die Warenumsatzsteuer, die Luxussteuer und Verrechnungssteuer sowie über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen vorsah (Art. 2). Zugleich wurden die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer in einigen Punkten abgeändert (Art. 3 und 4). Zur Abwehr von Besteuerungsmaßnahmen des Auslandes wurde die Bundesversammlung ferner er-

---

<sup>1</sup> ZSR NF, Bd. 69, S. 428.

<sup>2</sup> BBl 1950 II S. 425 ff.

mächtigt, Retorsionsmaßnahmen zu ergreifen (Art. 6). Die Hälfte des Reinertrages des Zolls auf Treibstoffen kommt den Kantonen zu, und es wurden die in der Bundesverfassung den Kantonen Uri, Graubünden, Tessin und Wallis mit Rücksicht auf ihre Alpenstraßen jährlich auszurichtenden Entschädigungen erhöht (Art. 7).

Die eidgenössischen Räte legten sich selber eine fiskalische Fessel an, indem sie die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer nur insoweit abändern dürfen, als damit nicht eine Ertragssteigerung angestrebt wird; auch dürfen die Tarifansätze nicht erhöht werden (Art. 5). Und die Beschußfassung über Ausgaben wird dadurch erschwert, daß einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken oder wiederkehrende Ausgaben von mehr als 250 000 Fr. in beiden Räten nur mit Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden können, wenn über sie nicht die Volksabstimmung verlangt werden kann (Art. 8). Das Schweizervolk war sich der staatspolitischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Beschlusses bewußt und genehmigte ihn in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 mit großem Mehr; nur zwei Stände verwarfene. Angesichts der Bedeutung der Vorlage gaben ihr Bundesrat, Stände- und Nationalrat, wie es in verschiedenen Kantonen gehandhabt wird, einen erläuternden Bericht bei, was als Neuerung verdient festgehalten zu werden. Ob sie auf eidgenössischem Boden zur Regel werden soll, steht noch dahin, indem die Meinungen über deren Zweckmäßigkeit auseinandergehen. In den Kantonen, die für kantonale Erlasse solche erläuternde Berichte kennen, möchte man sie jedenfalls nicht mehr missen.

Von 1848 bis 1930 wurde der Nationalrat auf der Grundlage eines Mitgliedes auf 20 000 Seelen der Bevölkerung gewählt. Im Jahre 1930 wurde die Wahlgrundlage auf 22 000 Seelen erhöht. Die Bevölkerungsvermehrung seit 1930 bedingte eine nochmalige Erhöhung der Wahlgrundlage. Durch Bundesbeschuß vom 15. September 1950 wurde Art. 72 BV in dem Sinne abgeändert, daß auf je 24 000

Seelen der Gesamtbevölkerung ein Nationalrat gewählt wird; eine Bruchzahl über die Hälfte gibt Anspruch auf ein weiteres Mandat. Jedem Kanton und bei geteilten jedem der beiden Landesteile sind aber weiterhin mindestens ein Mitglied des Nationalrates garantiert. Volk und Stände stimmten der Verfassungsänderung in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1950 zu.

Nach dem Ergebnis der im Dezember 1950 durchgeführten Volkszählung, die eine Wohnbevölkerung der Schweiz von 4 714 992 Seelen ergab<sup>3</sup>, wird der 1951 neu zu bestellende Nationalrat nunmehr 196 (bisher 194) Mitglieder zählen.

Mit dem Abbau des Vollmachtenregimes soll nun ernst gemacht werden. Es ist jedem Einsichtigen klar, daß das Vollmachtenrecht ohne Erschütterungen der ganzen Wirtschaft nicht von einem Tag auf den andern, sondern nur allmählich und schrittweise aufgehoben werden kann. Nach dem Bundesbeschuß vom 6. Dezember 1945 war der Bundesrat nur noch ermächtigt, ausnahmsweise zeitlich begrenzte Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherheit des Landes, zur Wahrung seines Kredites und seiner wirtschaftlichen Interessen sowie zur Sicherung des Lebensunterhalts unumgänglich notwendig sind und wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung getroffen werden können. Mit Bundesbeschuß vom 18. Dezember 1950 über die Aufhebung der außerordentlichen Vollmachten wurde dem Bundesrat auch dieses beschränktere Notverordnungsrecht entzogen; außerdem wurde bestimmt, daß die auf Grund der außerordentlichen Vollmachten erlassenen Bundesratsbeschlüsse spätestens auf Ende 1952 außer Kraft treten. Inzwischen wäre das Notrecht, soweit nötig, in das ordentliche Recht überzuführen bzw. als Übergangslösung durch einen gewöhnlichen oder dringlichen allgemeinverbindlichen Bundesbeschuß zu bestätigen. Auf Ende des Jahres 1952 soll somit die verfas-

---

<sup>3</sup> BBl 1951 II S. 431.

sungsmäßige Ordnung wiederhergestellt sein. Die Gerechtigkeit verlangt, festzuhalten, daß der Bundesrat in bezug auf neue Maßnahmen seit 1945 von seinen Vollmachten sozusagen keinen Gebrauch gemacht hat.

## II. Zivilrecht

Auf dem Gebiet des Zivilrechts sind im Berichtsjahr keine neuen Erlasse zu verzeichnen.

## III. Bundesrechtspflege, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Am 21. Dezember 1949 erließ das Bundesgericht einen neuen Tarif über die Entschädigung an die Gegenpartei für das Verfahren vor dem Bundesgericht. Der Tarif trat am 1. Januar 1950 in Kraft.

Durch das Bundesgesetz vom 28. September 1949 betreffend die Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (in Kraft gesetzt auf 1. Februar 1950) wurden nach den Erfahrungen, die man mit der Verordnung vom 24. Januar 1941 betreffend vorübergehende Milderung der Zwangsvollstreckungen gemacht hatte, die Vorschriften von bleibendem Werte in das ordentliche Recht überführt. Die Gesetzesrevision erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Punkte in bezug auf die Schuldbetreibung: Rechtsstillstand, Unpfändbarkeit, Verwertung; daneben wurden auch einige Vorschriften des Konkurs- und Nachlaßverfahrens geändert, wie Aussetzung des Konkurserkenntnisses bei Nachlaßstundung, Verrechnung mit Forderungen aus Inhaberpapieren, Betreibung auf Pfändung nach Einstellung des Konkursverfahrens, Dauer und Wirkung der Nachlaßstundung, Einstellung der Grundpfandverwertung nach Bestätigung des Nachlaßvertrages, Pfandschätzung sowie Annahme und Bestätigung des Nachlaßvertrages. Zudem wurde die Gelegenheit benutzt, um den durch die Praxis entwickelten Nachlaßvertrag mit Vermögensabtretung zu normieren, um so auch

auf diesem Gebiete des Exekutionsrechtes die nötige Einheitlichkeit in der ganzen Schweiz herzustellen. Das Gesetz ist in dieser Zeitschrift bereits von Prof. V. Schwander, Freiburg, besprochen worden, auf dessen Ausführungen hiemit, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen sei<sup>4</sup>.

Mit Verordnung III über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 3. März 1950 wurde das Aussonderungsrecht des Bundes im Konkursfall oder beim Abschluß eines Nachlaßvertrages an zusätzlichen kriegswirtschaftlichen Vorräten (Pflichtlager) neu umschrieben.

#### **IV. Strafrecht und Strafprozeßrecht**

Der Gesetzesband enthält keine Erlasse aus diesem Gebiete. Immerhin sei bereits hier vermerkt, daß die eidgenössischen Räte das schweizerische Strafgesetzbuch einer Revision unterzogen (BG vom 5. Oktober 1950, in Kraft gesetzt auf 5. Januar 1951).

#### **V. Verwaltungsrecht**

##### **1. Militärwesen**

Zu erwähnen sind auf diesem Gebiete die Bundesratsbeschlüsse vom 3. November 1950 betreffend den Schutz gegen Atomwaffen sowie gegen biologische und chemische Kampfmittel, vom 15. Dezember 1950 betreffend das Festungswachtkorps, vom 25. Juli 1950 über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformation (Rotkreuzdienstordnung) und vom 15. September 1950 betreffend die Entschädigung für Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des Korpsmaterials.

In Ausführung des neuen Verwaltungsreglementes der Armee gab sich die Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung am 15. Dezember 1949

---

<sup>4</sup> ZSR NF, Bd. 69, S. 23 ff.

ein neues Geschäftsreglement, das vom Bundesrat am 27. Dezember 1949 genehmigt worden ist.

Der Schutz militärischer Anlagen bildet Gegenstand eines Bundesgesetzes vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen und eines in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Bundesratsbeschlusses vom 28. Dezember 1950.

## 2. Beamtenrecht

Im Anschluß an die Neuordnung der Beamtengehälter<sup>5</sup> wurden auch die Bezüge der Magistratspersonen und der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts neu geordnet (BB über Bezüge der Mitglieder des Bundesrates und des Bundeskanzlers, BB über Bezüge der Mitglieder des Schweizerischen Bundesgerichts und BB über Bezüge der Mitglieder des Eidgenössischen Versicherungsgerichts, alle vom 29. März 1950). Desgleichen wurde die Entschädigung des Ausbildungschefs und der Kommandanten der Heeres-einheiten den neuen Verhältnissen angepaßt (BRB vom 5. Januar 1950).

Das Dienstverhältnis der Arbeiter der allgemeinen Bundesverwaltung wurde durch Verordnung vom 28. Dezember 1950 (Arbeiterordnung) einläßlich geordnet.

Mit Bundesbeschuß vom 28. September 1950 wurden die neuen Statuten der Versicherungskasse für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung vom 20. März/29. September 1951 genehmigt. Das Maximum der Rente beträgt 60 %; ein Versicherter kann nach Vollendung des 65. Altersjahres ohne Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zurücktreten und die Ausrich-tung seiner Rente verlangen; den weiblichen Versicherten steht dieser Anspruch schon mit vollendetem 60. Alters-jahr oder mit dem vollendeten 35. Dienstjahr zu.

---

<sup>5</sup> Übersicht 1949, ZSR NF, Bd. 69, S. 428.

Im gleichen Bundesbeschuß wurden auch die Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB genehmigt (Statuten vom 1. März/9. Oktober 1950).

Den Rentenbezügern werden gemäß Bundesbeschuß vom 15. September 1950 für die Jahre 1950 bis 1952 Teuerungszulagen ausgerichtet (BB vom 15. September 1950 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Personalversicherungskassen für die Jahre 1951 bis 1952).

### 3. Finanzrecht

Wir verweisen in erster Linie auf unsere Ausführungen unter I (Verfassungsrecht). Das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser wurde durch Bundesgesetz vom 25. Oktober 1949 einer Teilrevision unterzogen.

### 4. Verkehrswesen

Auf 15. Juni 1950 setzte der Bundesrat das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt, das in Anwendung der Art. 37ter und 36 der Bundesverfassung erlassen worden war, in Kraft nebst einer Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1950, einer Verordnung vom gleichen Datum über die Bestellung der Luftfahrtkommission, eines Reglementes vom 20. Oktober 1950 über die Ausweise für Flugpersonal und einer Verfügung des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes vom 20. September 1950 über Verkehrsregeln und Signalordnung für die Luftfahrt. In einer Luftzollordnung vom 7. Juli 1950 regelte der Bundesrat in Zusammenhang damit die Verzollung im Luftfahrerverkehr. Auch das Luftfahrtsgesetz vom 21. Dezember 1948 ist in dieser Zeitschrift bereits durch Dr. W. Guldmann, Zürich, gewürdigt worden, so daß an dieser Stelle von weiteren Ausführungen Umgang genommen werden kann<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> ZSR NF, Bd. 70, S. 1 ff.

Das Bundesgesetz vom 6. April 1939 über die Hilfeleistung an private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ist durch ein Bundesgesetz vom 21. Dezember 1949 ergänzt worden.

Mit Bundesbeschuß vom 14. Dezember 1950 genehmigte die Bundesversammlung den Bundesratsbeschuß vom 16. August 1950 über die Tarifbildung der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen.

Der Bundesbeschuß vom 30. September 1938 über den Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen auf öffentlichen Straßen (Autotransportordnung) ist durch dringlichen Bundesbeschuß vom 21. Dezember 1950 bis 31. März 1951 verlängert worden. In der Zwischenzeit wurde auf Grund eines Referendums dem Volk eine Autotransportordnung unterbreitet, das sie in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 verworfen hat.

## VI. Wirtschafts- und Sozialrecht

### 1. Handel

In Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 (verlängert durch BB vom 17. Juni 1948) über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland erließ der Bundesrat am 12. Mai 1950 eine allgemeine Verordnung über die Warenein- und -ausfuhr. Dazu kommen verschiedene Bundesratsbeschlüsse über Beschränkung und Überwachung der Ein- und Ausfuhr.

Ferner regelte der Bundesrat den Zahlungsverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs durch BRB vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland usw. und vom 1. Dezember 1950 über den Kapitalverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs. Für einzelne Länder kommen dazu noch Sonderbeschlüsse des Bundesrates.

## 2. Industrie und Gewerbe

Das Bundesgesetz vom 28. September 1944 über rechtliche Maßnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie wurde durch Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 bis Ende 1953 verlängert (BG vom 23. Juni 1950 betreffend Abänderung des BG über rechtliche Maßnahmen für die Hotel- und Stickereiindustrie).

Mit Bundesbeschuß vom 24. September 1948 umschrieb die Bundesversammlung die Zweckbestimmung der dem Fonds für gewerbliche Hilfseinrichtungen im Jahre 1947 aus dem zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdiensterversorgungsordnung zugewiesenen 6 Millionen Franken; 3½ Millionen sollen den gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften zukommen und 2½ Millionen für die berufliche Weiterbildung verwendet werden. Zu diesem Bundesbeschuß erließ der Bundesrat am 21. Februar 1950 eine Ausführungsverordnung.

Die Wirksamkeit des Bundesratsbeschlusses vom 17. Januar 1947 über die Betriebsdauer der Schiffstickmaschinen wurde durch Bundesratsbeschuß vom 4. Dezember 1950 bis Ende 1951 verlängert.

## 3. Landwirtschaft

### a) Pächterschutz

Der Bundesratsbeschuß vom 25. März 1946 über Maßnahmen zum Schutze der Pächter mußte nochmals um ein Jahr verlängert werden, da die Beratungen über das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes infolge erheblicher Differenzen zwischen Nationalrat und Ständerat immer noch nicht abgeschlossen werden konnten (BRB vom 23. November 1950).

### b) Bekämpfung der Tierseuchen

Zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erließ die Bundesversammlung in Anwendung von Art. 69 BV

am 29. März 1950 ein Sondergesetz. Das Gesetz wurde auf 1. Januar 1951 in Kraft gesetzt mit einer Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950.

### c) Obstbau

Die Alkoholverwaltung wurde durch Bundesratsbeschuß vom 15. Dezember 1950 über Maßnahmen zur Umstellung des Obstbaues auch für die Jahre 1950/1951 ermächtigt, Maßnahmen für die Umstellung des Obstbaues auf Tafelobst und vollwertiges Mostobst zu treffen.

## 4. Arbeitsrecht

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1940 über die Festsetzung der Hilfsmaßnahmen für das schweizerische Hotelgewerbe sprach der Bundesrat am 27. März 1950 die Allgemeinverbindlicherklärung der für das Beherbergungsgewerbe zwischen dem Schweizerischen Hotelerverein und dem Schweizerischen Wirtverein einerseits und der Union Helvetia, Schweizerischer Zentralverband der Hotel- und Restaurationsangestellten, am 24. März 1950 abgeschlossenen neuen Bedienungsgeld-Ordnung aus, welche an die Stelle der bisherigen Trinkgeldordnung vom 11. Dezember 1946/15. September 1948 tritt.

## VII. Interkantonales und internationales Recht

Im Berichtsjahr ist der Kanton Nidwalden dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung beigetreten, und der Kanton Uri trat dem Konkordat über den Ausschluß von Steuerabkommen bei.

Auf internationalem Boden sind vor allem die Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation vom 15. Dezember 1945, der die Schweiz mit Bundesbeschluß vom 24. März 1949 beigetreten ist, und das Abkommen über die Errichtung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. September 1950, das am

26. Oktober 1950 von der Bundesversammlung genehmigt worden ist, zu erwähnen; beides Dokumente, welche ein erschreckliches Licht auf unsere Zeit werfen. Dazu kann man auch die verschiedenen Abkommen über die Abgeltung der schweizerischen Interessen im Ausland rechnen; zu Jugoslawien und Polen sind im Berichtsjahr die Tschechoslowakei und Ungarn gekommen.

Mit Bundesbeschuß vom 29. März 1950 trat die Bundesversammlung dem internationalen Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe vom 9. Juli 1948 bei.

Zwischen der Schweiz einerseits und Frankreich und Italien andererseits kamen Abkommen über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zustande (Abkommen vom 9. Juli 1949 zwischen der Schweiz und Frankreich, genehmigt durch Bundesbeschuß vom 29. März 1950, und vom 4. April 1949 zwischen der Schweiz und Italien, genehmigt durch Bundesbeschuß vom 25. Oktober 1949).

Basel wurde es durch einen Staatsvertrag mit Frankreich über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim ermöglicht, den Anschluß an den internationalen Flugverkehr zu finden (Staatsvertrag vom 4. Juli 1949, ratifiziert durch die Bundesversammlung am 21. Dezember 1949).

